Erläuterungsbericht

Landschaftsschutzgebiet „Spitzingsee und Umgebung“

Inhalt

I. Schutzwürdigkeit 2

II. Schutzbedürftigkeit 5

III. Auswirkungen des Regionalplans Oberland (Planungsregion 17) auf das LSG 6

IV. Landwirtschaft 8

V. Gewerbebetriebe 9

VI. Kommunale Planungshoheit 9

VII. Konzept zur Regulierung des Erholungsverkehrs, insbesondere Regelung zum Radfahren (Mountainbiken) 10

VIII. Hinweise und Erläuterungen zu weiteren einzelnen Regelungen in der Verordnung 13

XI. Fazit 16

I. Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) liegt vor, wenn das Gebiet Eigenschaften besitzt, die es zur Verwirklichung eines oder mehrerer der gesetzlichen Schutzzwecke geeignet erscheinen lassen.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind LSGs rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Ziffer 1), wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Ziffer 2) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Ziffer 3). Wie den folgenden Ausführungen entnommen werden kann, sind für das LSG „Spitzingsee und Umgebung“ alle genannten Schutzzwecke gegeben.

Das ABSP formuliert als landschaftliches Leitbild für die Lebensräume im Mangfallgebirge:

> *„Für alle Naturräume bzw. geologischen Zonen im Mangfallgebirge gilt: Die Alpen einschließlich der Täler sollen in ihrer landesweiten Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Hieraus resultiert gleichzeitig die langfristige Sicherung dieser Gebiete als hochwertige Lebens- und Erholungsräume für den Menschen.“*

Für die Bergwälder bedeutet dies,

> *„die Wälder nach den Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft zu bewirtschaften, urwaldartige Bestände und lichte Waldstrukturen zu erhalten, durch geeignete Verjüngungsmaßnahmen naturnahe und standortheimische Wälder zu garantieren bzw. zu entwickeln sowie eine angepasste Regulierung des Schalenwildbestands durchzuführen. Weiterhin gilt es auch, die Erfordernisse des Artenschutzes, etwa die Raufußhühner betreffend, zu integrieren.“*

Für die Almen können folgende Ziele formuliert werden:

- *Fortführung bzw. Wiederaufnahme der traditionellen Almnutzung*
- *Erhalt noch bestehender Waldweiden*
- *Erhalt des Verbunds der großflächigen Almgebiete*
- *Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzung*

Die weitere Entwicklung des Tourismus soll mithilfe einer umfassenden Gesamtkonzeption gesteuert werden. Neben der qualitativen Weiterentwicklung der „Erholungslandschaft Alpen“ sollen auch ökologische Aspekte einen zentralen Stellenwert einnehmen. Dabei sollen folgende Gesichtspunkte verstärkt berücksichtigt werden:

- *Förderung ökologischer Wirtschaftsweisen*
- *Qualitative Verbesserung nutzbarer Erholungsräume durch „gesteuerte Erholungsnutzung“*
- *Freihaltung ökologisch besonders wertvoller, störungsarmer Räume*

Das LSG „Spitzingsee und Umgebung“ umfasst neben dem Spitzingsee selbst die westlich und östlich anschließenden Berghänge von Brecherspitz, Bodenschneid, Stümpfling und Roßkopf im Westen sowie von Taubenstein, Raukopf und Jägerkamp im Osten. Im Norden zusätzlich den Talraum des Hachelbachs westlich der Spitzingseestraße einschließlich der Einhänge von Ankelalm und Brecherspitz bis hinunter nach Schliersee-Neuhaus. Im Süden umfasst das Schutzgebiet das Tal der Roten Valepp bis auf Höhe des Blecksteinhauses.

Die Schutzgebietsgrenze folgt im Osten in weiten Teilen den Gemeindegrenzen zwischen Schliersee und Fischbachau sowie hauptsächlich den zwischen Schliersee und Bayrischzell. Auf Bayrischzeller Seite schließt unmittelbar das LSG „Rotwand“ an. Im Westen folgt die Schutzgebietsgrenze der Gemeindegrenze zu Rottach-Egern. Dort grenzen die LSGs „Sutten und Umgebung“ bzw. „Weißachtal und Umgebung im westlichen Mangfallgebirge“ unmittelbar an. Im Süden bildet die Landesgrenze zu Österreich die Grenze des LSGs.

Im Norden verläuft die Grenze jetzt weitgehend parallel zu Grenzen von Naturraum-Untereinheiten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP – Stand: 2005). Durch diese Neuabgrenzung des LSGs „Spitzingsee und Umgebung“ zum LSG „Schliersee und Umgebung“ konnte eine deutlich sachgerechtere, hauptsächlich an naturräumlichen Gegebenheiten orientierte Grenzführung erreicht werden.

Da mit dem LSG u. a. auch die flächendeckende Regelung des Erholungsverkehrs beabsichtigt wird, wurden nicht eindeutige Grenzverläufe des alten LSGs „Schutz des Spitzingsee und Umgebung“ (von Berggipfel zu Berggipfel) überwiegend an die Gemarkungsgrenzen verlegt und es wurden fachlich nicht nachvollziehbare Lücken zwischen den betroffenen LSGs geschlossen.

Die Neuabgrenzung des LSGs orientiert sich an der Abgrenzung der „landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“ im aktuell gültigen Regionalplan der Region „Oberland“ und berücksichtigt somit diese planungsrechtliche Vorgabe. Sie orientiert sich konsequent an dieser Gebietskulisse.

Teilbereiche des LSGs „Spitzingsee und Umgebung“ liegen im Natura-2000-Gebiet FFH- bzw. SPA-Gebiet „Mangfallgebirge“.

Das Schutzgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Mangfallgebirge“, Schwäbisch-Oberbayrische Voralpen mit den beiden Untereinheiten „Stümpfling“ und „Rotwand“ und somit in der kalkalpinen Randzone – einem der naturschutzfachlich bedeutsamsten Gebiete im Landkreis.

Der Spitzingsee liegt auf 1084 m ü. NN und ist mit 28,3 ha Fläche der größte bayerische Hochgebirgssee. Während das Ostufer von Bebauung und teils intensiver touristischer Nutzung geprägt ist, blieb das Westufer bisher weitgehend unberührt. Dort finden sich teils ausgeprägte

Röhrichtgürtel aus Schilf, Seggen und Teich-Schachtelhalm sowie landseitig anschließend Übergänge zu Flach- und Hochmooren.

Die umliegenden Berghänge sind geprägt von Bergmischwäldern, durchsetzt von kleinflächigen Mooren, alpinen Nadelwäldern, naturnahen Tannen-Mischwäldern, Feuchtwäldern sowie Block- und Hangschuttwäldern. In den Tallagen sowie in den oberen Bergregionen finden sich teils großflächige Almen mit Alpenmagerweiden und kleinflächig eingestreuten Übergängen zu alpinen Hochstaudenfluren, bodensauren Magerrasen sowie Flachmooren. In den höheren Gebirgslagen herrschen alpine Lebensräume wie Latschengebüsche, alpine Rasen und Felsfluren vor.

Auch aufgrund ihres guten Erhaltungs(pflege-)Zustands sind die Almen im LSG „Spitzingsee und Umgebung“ von besonderem naturschutzfachlichem Wert (großflächiger alpiner Weideverbund).

Als landesweit bedeutsame Lebensräume sind die Rote Valepp im Süden des Spitzingsees mit den angrenzenden Flach- und Hochmoorlebensräumen zu nennen sowie der kleinstrukturierte Talraum des Hachelbachs im Bereich der Stockeralm und das nur teilweise im Schutzgebiet liegende Hachelmoor am Ortsrand von Neuhaus.

Das Schutzgebiet ist Teil eines vom Landesamt für Umweltschutz erfassten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes“, das die Berge zwischen Tegernsee und Schliersee sowie die Berglandschaften südlich von Neuhaus und Kreuth bis hin zur Landesgrenze mit einer Gesamtfläche von 277 qm umfasst. Unzerschnittene Räume dieser Größe sind in der dicht besiedelten Kulturlandschaft Mitteleuropas äußerst selten geworden und somit besonders erhaltenswürdig. Es sind Rückzugsgebiete für Tierarten, die auf großflächige ungestörte Lebensraumkomplexe angewiesen sind.

Die Region rund um den Spitzingsee zählt mit zu den bekanntesten und abwechslungsreichsten Wandergebieten der Bayerischen Voralpen. Ein weitläufiges Netz aus Spazier- und Wanderwegen aller Schwierigkeitsgrade, die Bergbahnen und Skilifte sowie nicht zuletzt die zahlreichen Einkehrmöglichkeiten im Ort Spitzingsee sowie auf den Almen und Berggasthöfen ziehen vor allem an den Wochenenden große Mengen an Tagestouristen an, insbesondere aus dem Ballungsraum München. Die Badenutzung spielt demgegenüber aufgrund der niedrigen sommerlichen Wassertemperaturen eine lediglich untergeordnete Rolle. Ausgangspunkte für die touristische Nutzung sind die Hotels und hochfrequentierten großflächigen Wanderparkplätze am Ostufer, aber auch die Wanderparkplätze an Stümpflingbahn und Kurvenlift.

Während die Taubensteinbahn nur im Sommer im Betrieb ist, ziehen die Skilifte westlich des Sees (an Stümpfling, Roßkopf und Firstalm), die Rodelstrecken sowie die Loipen sowie der in manchen Jahren zugefrorene See auch im Winter zahlreiche Gäste an. Das Taubensteingebiet wird im Winter auch von Skibergsteigern intensiv genutzt.

Die Landschaft stellt trotz der touristischen Nutzung im Winter wie im Sommer (Ort Spitzingsee) immer noch eine klassische, bäuerlich geprägte Kulturlandschaft des bayerischen Alpenraums dar.

Der hohe Wert ergibt sich aus dem landschaftlichen Reiz einer Almlandschaft mit Einzelalmen bzw. Gruppen von Almgebäuden in traditioneller Bauweise in Verbindung mit angrenzenden naturnahen Bergwäldern sowie ausgedehnten Schutt- und Gipfelfluren.

Ohne eine noch vitale Almwirtschaft lässt sich eine solche Landschaft nicht erhalten.

Um der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der unter Landschaftsschutz gestellten Kulturlandschaft gerecht zu werden, wurde dem Verordnungstext daher eine Präambel vorangestellt, in der die Rolle der Landwirtschaft für den Erhalt dieser Landschaft besonders hervorgehoben wird.

II. Schutzbedürftigkeit

Vorbemerkung: Die Schutzbedürftigkeit eines Gebiets setzt voraus, dass der Schutzgegenstand des Gebiets gefährdet ist. Angenommen werden kann dies bei eingetretenen oder erfahrungsgemäß zu erwartenden Beeinträchtigungen, Siedlungs- oder Nutzungsdruck, der Lage in einem Ballungsraum oder bei Einflüssen durch einen solchen Ballungsraum. Relevant ist hier laut Rechtsprechung keine konkrete Gefährdung oder Schädigung – bereits eine abstrakte Gefährdung ist hier maßgebend.

Die Schutzbedürftigkeit der Landschaft um den Spitzingsee ergibt sich aus dem hohen Erholungsdruck und sogleich aus der Anforderung, die besondere landschaftliche Schönheit und Eigenart als Grundlage für Naherholung und Tourismus sowie die außerordentliche Ausstattung des Gebiets mit naturschutzfachlich bedeutsamen Arten und Lebensräumen zu erhalten.

Besonders schutzbedürftig sind die naturnahen Ufer des Spitzingsees und der Fließgewässer (insb. Rote Valepp) mitsamt ihren vielgestaltigen Übergängen in Moore, Almflächen und Bergwälder. Weiterhin kommt auch den Almflächen mit ihrem teils kleinflächigen Mosaik aus Magerweiden, Borstgrasrasen, alpinen Hochstaudenfluren, Latschenfluren und Vermoorungen eine hohe Bedeutung zu.

Daneben gilt es, zusammenhängende, wenig beeinträchtigte Landschaftsräume an den Bergflanken und in den Gipfelbereichen in ihrem Erlebniswert zu erhalten.

Die Sicherung und Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in diesem besonderen Naturraum für zukünftige Generationen erfordert es, dass dieses Gebiet unter Schutz gestellt wird, und lässt den Schutzbedarf aufgrund der drohenden Gefährdung durch den hohen Siedlungs- und Erholungsdruck erkennen.

Gerade deshalb ist es erforderlich, nicht nur einzelne Naturbestandteile, sondern die gesamte Landschaft durch den gewählten räumlichen Geltungsbereich der Verordnung in ihrem komplexen Gefüge unter Schutz zu stellen.

Der Erholungsdruck ist generell sehr hoch. Zum Hauptortsteil Spitzingsee verläuft eine der Hauptzufahrtsstraßen in den Gebirgsraum aus Richtung des Ballungsraums München. Aufgrund der Autobahn A 8 Richtung Salzburg lässt sich das LSG „Spitzingsee und Umgebung“ in vergleichsweise kurzer Zeit erreichen.

Das Gebiet wird von Wanderern und Radfahrern sehr intensiv frequentiert. Zu Zeiten von Corona hat sich die Situation hinsichtlich des Naherholungsverkehrs noch einmal deutlich verschärft.

Aufgrund des dynamischen Wachstums der Metropolregion München ist dabei auch in Zukunft mit einem hohen Besucheraufkommen durch Tagesgäste zu rechnen.

Derzeit wird der gesamte Landkreis Miesbach von geschätzt 8,2 Mio. Tagesgästen pro Jahr besucht (Quelle: Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Alpenregion Tegernsee Schliersee, DWIF 2020), die mit einem Umsatz von 175,5 Mio. € mit über 34 % zum jährlich durch den Tourismus erwirtschafteten Umsatz beitragen. Neben der dadurch sichtbaren Bedeutung v. a. für touristische Leistungsträger im Bereich der Gastronomie und der Attraktionspunkte (z. B. Bäder, Skigebiete) sind die negativen Auswirkungen vorwiegend im Bereich der Mobilität (Anreise/Abreise sowie Parkplatzproblematik vor Ort) sowie der hohen Besucherintensität im Naturraum zu sehen. Exemplarisch ist hier die teilweise intensive Nutzung des Wander- und Radwegenetzes zu nennen, wobei sich hier auch abseits der offiziellen Angebote Gäste im Naturraum bewegen (z. B. Skitouren, Mountainbike).

III. Auswirkungen des Regionalplans Oberland (Planungsregion 17) auf das LSG

Vorbemerkung: Da Ziele eines Regionalplans für öffentliche Stellen bindend sind, sind dort textlich und zeichnerisch festgelegten Aussagen im Rahmen weiterer Planungen, z. B. beim Erlass eines LSGs, zu beachten und umzusetzen. Der Regionalplan „Oberland“ enthält zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten konkrete Zielvorgaben.

Die Regionalplanung leitet sich aus dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) ab. Die Regionalpläne werden aus dem Landesentwicklungsprogramm und Art. 21 BayLplG entwickelt und konkretisieren die dortigen Festlegungen räumlich und inhaltlich. Sie werden vom Regionalen Planungsverband erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. Im Regionalplan sind Festlegungen für die gesamte Region oder für Teilräume der Region formuliert. Ziele sind verbindliche Vorgaben, die räumlich und sachlich bestimmte textliche oder zeichnerische Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums enthalten. Eine Abwägung ist nicht mehr zulässig. Im Regionalplan geregelte Grundsätze dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 4 Raumordnungsgesetz). Grundsätze sind damit keine zwingenden Normen, sondern unterliegen der Abwägung. Die Festlegungen des Regionalplans sind für den einzelnen Bürger rechtlich nur mittelbar bindend, denn sie geben den Rahmen vor, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen werden können. Öffentliche Stellen sind unmittelbar gebunden. Festlegungen können aus Zielen und Grundsätzen bestehen.

Im Regionalplan für die Region 17, Oberland, ist dazu in Kapitel B I unter Ziffer 3.1 für landschaftliche Vorbehalte folgendes Ziel ausgegeben: *„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.“* Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Nicht Bestandteil der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind Bereiche, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) befinden oder die nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind.

Gleichwohl können bestimmte Flächen von Bebauungsplänen weiter in einem LSG liegen, obwohl sie nicht mehr Bestandteil landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sind.

Dies trifft z. B. auf Bebauungspläne zu, die Golfplätze und vergleichbare Sondernutzungen regeln, weil sie den Schutzzwecken des LSGs nicht per se widersprechen und deshalb weiter Bestandteil eines LSGs bleiben können. Dies ergibt sich aus der Bedeutung der Flächen für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie der Tatsache, dass hier keine Versiegelung mittels baulicher Anlagen stattgefunden hat und daher die Flächen nach einer Beendigung der Nutzung als Golfplatz wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

Friedhöfe, Sportplätze mit Infrastruktur und Campingplätze werden aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

Der gesamte bzw. weit überwiegende Bereich des LSGs „Spitzingsee und Umgebung“ ist im Regionalplan ausgewiesenes landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Im Zuge der Überarbeitung der alten LSG-Karten, die als Grundlage für die einstweilige Sicherstellung des Gebiets als LSG herangezogen wurden, sind Bebauungspläne, die Bauland ausweisen, und geschlossene Ortsteile aus dem Umgriff des LSGs ausgenommen worden, da in der alten Karte des LSGs, die alle Siedlungsflächen umfasste, nicht erkennbar war, welche Flächen Bestandteil des LSGs sind und welche nicht. Dabei handelte es sich um eine rein kartografische Klarstellung. Gebiete, die im damaligen Verordnungstext textlich ausgenommen waren – und ausschließlich diese –, wurden in den Karten nun auch zeichnerisch ausgenommen, d. h., die Binnengrenzen des LSGs wurden nun auch kartografisch festgelegt. Dieser vorbereitende Arbeitsschritt erfolgte in enger Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde (UNB), Unterer Bauaufsichtsbehörde und den Gemeinden durch ein beauftragtes Büro.

Die Verordnung enthält eine Auffangklausel (§ 2 Satz 6), die klarstellt, dass Flächen, die bei Inkrafttreten der Verordnung in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen als bebaubar ausgewiesen sind, als nicht von der Verordnung erfasst gelten, auch wenn sie in den Schutzgebietskarten als Teil des Schutzgebiets erscheinen.

In Kapitel B I, „Natur und Landschaft“, ist unter Ziffer 3.2 zu Schutzgebieten folgendes Ziel ausgegeben:

> *„Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften, besonders abwechslungsreiche Landschaften und landschaftsprägende Strukturelemente dauerhaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gesichert werden.“*

Ein Großteil der jetzt im Regionalplan dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete war bereits ab Mitte der 1950er-Jahre als LSG ausgewiesen. Im Zuge der Neuausweisung und Anpassung an die veränderten Gegebenheiten (starker Erholungsverkehr und Notwendigkeit einer Besucherlenkung) wurden die Außengrenzen des LSGs an Gemeindegrenzen gezogen und in Bergbereiche hinein ausgeweitet (z. T. auch Lückenschluss zwischen unmittelbar benachbarten LSGs), damit auch diese Bereiche für diese Zwecke gesichert werden können. Zum einen wurde bei der ursprünglichen Ausweisung des LSGs der Erholungsdruck in den Bergbereichen noch nicht als ein derart gravierendes Problem erkannt. Zum anderen würde ein fachlich nicht herleitbarer Grenzverlauf den Anforderungen

an eine nachvollziehbare und fachlich begründete Grenzziehung nicht genügen. Bei der Abgrenzung wurden zusätzlich Grenzen zwischen naturräumlichen Einheiten berücksichtigt (fachlich qualifizierte Abgrenzung von Landschaftsräumen). Mit der Ausweisung eines LSGs in den oben genannten besonderen Gebieten, worunter auch der Bereich um den Spitzingsee fällt, soll das Ziel des Regionalplans, durch Ausweisung von Schutzgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen, umgesetzt werden. Den verbindlichen Vorgaben des Regionalplans trägt der Landkreis Miesbach als Verordnungsgeber eines LSGs mit der Ausweisung eines Schutzgebiets für diese Flächen Rechnung.

IV. Landwirtschaft

Geschützt wird auf dem überwiegenden Teil der Fläche eine bäuerliche Kulturlandschaft. Die Landschaft um den Spitzingsee bezieht ihren Reiz und ihre Schutzwürdigkeit auch aus der innigen Verzahnung von Einzelhöfen und Weilern mit der umgebenden Landschaft. Diese bebauten Bereiche sind essenzieller Bestandteil der Kulturlandschaft und damit auch integrierender Bestandteil des LSGs. Der landschaftliche und der naturschutzfachliche Wert hängen entscheidend von der Weiterführung einer land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ab („Kulturlandschaftsschutz“). Dementsprechend ist der Erhalt einer dauerhaft lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft mit ihren Betriebsstrukturen – zumindest indirekt – auch ein Schutzgegenstand dieser Verordnung.

Die Verordnung dient weiterhin dazu, die Landschaft, die auch das Arbeitsfeld einer praktizierenden Landwirtschaft verkörpert, vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen, und schützt hierdurch letztlich auch die Ziele der Landwirtschaft und die Aufrechterhaltung einer vitalen bäuerlichen Kultur. Gerade die Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft hat in weiten Teilen des Landkreises Miesbach erst zu solch landschaftlich reizvollen und artenschutzfachlich bedeutsamen (z. B. Hage, Almen) Kulturlandschaften geführt.

Eine vorgreifende Herausnahme bzw. das kleinräumige Auslassen von Einzelflächen entlang der Siedlungsbereiche würde eine gedankliche Unterteilung der Landschaft in isoliert betrachtete einzelne Teilflächen bedeuten und dem Nebeneinander, dem Wechsel sowie der wechselseitigen Verknüpfung der im Raum vorhandenen unterschiedlichen landschaftlichen Elemente nicht gerecht und zugleich die Erreichbarkeit der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch ein LSG gefährden. Dies gilt gerade auch für das Schutzgut der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, also des komplexen Wirkungsgefüges der Vielzahl natürlicher Faktoren auch im Sinne ökologischer Lebensräume, und des Landschaftsbildes, das durch einen von den optisch wahrnehmbaren Zusammenhängen bestimmten Gesamteindruck gekennzeichnet ist. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung der Landschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes.

In der Region herrscht aufgrund der sehr attraktiven Landschaft ein hoher Siedlungsdruck. Einzelbauvorhaben, die mit den Schutzwecken dieser Verordnung in Einklang zu bringen sind, können mittels einer Erlaubnis zugelassen werden.

Für privilegierte Bauvorhaben der Landwirtschaft kann in der Regel eine Erlaubnis erteilt werden, da sie grundsätzlich im baurechtlichen Außenbereich ausgeführt und dabei wenn möglich an vorhandene

Hofstellen angebunden werden sollen und insgesamt landwirtschaftlichen Betrieben dienen. Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe sind somit im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung stets gegeben.

V. Gewerbebetriebe

Dasselbe gilt für Gewerbebetriebe im Außenbereich, die sich im Rahmen der baurechtlichen Teilprivilegierung im Außenbereich angemessen erweitern können.

VI. Kommunale Planungshoheit

Charakteristisch für dieses LSG ist, dass es nicht nur weitläufig ist, sondern auch viele Siedlungsflächen eingelagert sind. Um der Bedeutung der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Planungshoheit (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) in diesem LSG gerecht zu werden, wurde eine Vorschrift in die Verordnung eingefügt, wonach die Regelungen der Verordnung unter den in § 6 Abs. 2 benannten Voraussetzungen nicht für Handlungen im Geltungsbereich eines künftigen Bebauungsplans gelten, der aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Durch die Beschränkung der Ausnahme auf die in der Verordnung benannten Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die Geltung der Ausnahme für sämtliche Regelungen der Verordnungen (d. h. nicht nur für Erlaubnispflicht für Bauvorhaben aus § 5 Abs. 1 Satz 2) wird ein Gleichlauf zu denjenigen Gebieten geschaffen, die bereits jetzt überplant sind und infolge der Festsetzungen im Bebauungsplan vom räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen wurden. Die Ausnahme setzt voraus, dass der Bebauungsplan aus einem genehmigten oder bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht genehmigungspflichtigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde, und sieht vor, dass für die Genehmigung des Flächennutzungsplans die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der UNB zuständig ist.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bundesgesetzgeber zum Zeitpunkt der ersten Ausweisung des LSGs in den 1950er-Jahren der gemeindlichen Planungshoheit grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Landschaftsschutz insbesondere auf Grundlage von LSGs eingeräumt hatte, sofern es sich um Festsetzungen in einem Bebauungsplan handelte, der auf einem Flächennutzungsplan beruhte (§ 5 Abs. 6 BBauG 1960). Zwar wurde diese Regelung zwischenzeitlich durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Jedoch wurde hierdurch nicht beabsichtigt, dem Verordnungsgeber einer LSG-Verordnung (LSG-VO) zu untersagen, selbst den Geltungsanspruch seiner Bestimmungen zugunsten der Bauleitplanung einzuschränken (BVerwG, B. v. 20.5.2003 – 4 BN 57/02 – Rn. 12). Die vom Verordnungsgeber vorzunehmende Abwägung wurde durch Verabschiedung der Ausnahmeregelung antizipiert, indem der Verordnungsgeber diese in Kenntnis der absehbar betroffenen Bereiche aufgenommen hat. Angesichts des Umstands, dass durch das LSG insbesondere die bäuerliche Kulturlandschaft geschützt wird, wird die Unterschutzstellung des Gebiets an sich durch die Ausnahmeregelung nicht infrage gestellt. Dies gilt umso mehr, als die Genehmigung des Flächennutzungsplans im Einvernehmen mit der UNB erfolgt und diese durch die Möglichkeit, ihr Einvernehmen nicht zu erteilen, sicherstellen kann, dass die LSG-VO nicht funktionslos wird (wobei im Übrigen ein strenger Maßstab bei der Beurteilung der Frage der Funktionslosigkeit anzulegen ist).

Hinzu kommt, dass auch das im Landesentwicklungsprogramm verankerte Anbindegebot Planungen verhindert, die dem Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zuwiderlaufen, da auch hierdurch eine unkontrollierte Zersiedelung verhindert wird. Schließlich wird die Zuständigkeitsordnung durch die Regelung des § 6 Abs. 2 nicht unterlaufen, da der Verordnungsgeber selbst über die Verteilung der Kompetenzen entschieden hat. Unklarheiten über den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung hat die Ausnahmeregelung nicht zur Folge, da sich diese ausschließlich auf den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung bezieht.

In § 6 Abs. 2 wird klargestellt, dass der Kreistag als Verordnungsgeber die Möglichkeit beibehält, Flächen, die Gemeinden für eine geordnete bauliche Entwicklung zur Verfügung stellen wollen, vom Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für den Fall, dass ein Flächennutzungsplan mangels Einvernehmens der UNB nicht genehmigt wird. Ein Herausnahmeantrag einer Gemeinde führt zu einer fachlichen und rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung unter Beteiligung des Naturschutzbeirats. Zudem gibt es eine vom Kreistag und der Verwaltung erarbeitete Checkliste, die die Kreistagsmitglieder bei ihrer Entscheidung unterstützt.

Die Gemeinden haben weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen von Außenbereichssatzungen kleinere landschaftsangepasste Bauvorhaben im Außenbereich zuzulassen. Diese baulichen Entwicklungen stehen in der Regel nicht mit den Schutzzwecken des LSGs im Konflikt. Hier können in den meisten Fällen Erlaubnisse nach der LSG-VO im Rahmen der Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Aussicht gestellt werden.

VII. Konzept zur Regulierung des Erholungsverkehrs, insbesondere Regelung zum Radfahren (Mountainbiken)

Bei den Gebirgsregionen und Talräumen im LSG handelt es sich aus dem Blickwinkel des Natur- und Artenschutzes um sehr hochwertige, aber auch gleichzeitig hochsensible Landschaftseinheiten. Exemplarisch seien hier die Raufußhühner genannt; zusätzlich existieren hier zahlreiche gesetzlich geschützte Offenlandbiotope sowie struktur- und artenreiche Wälder, die sehr wichtige und unverzichtbare Rückzugsräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Bereits vor der Neuausweisung der LSGs kam es zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalunternehmen Regionalentwicklung Oberland (REO), dem Fachlichen Naturschutz und den Gemeinden. Ziel war und ist es, touristische Aktivitäten zu lenken: einerseits durch die Schaffung attraktiver Angebote, andererseits durch die Ruhigstellung naturschutzfachlich sensibler Landschaftsräume. Auch Konflikte zwischen unterschiedlichen Freizeitbetätigungen in der freien Natur sowie solche mit der Land- und Forstwirtschaft sollten dadurch entschärft werden.

Besondere Bedeutung kommt dabei einer Regelung des Mountainbikens zu:

In vergangenen Jahren haben im Landkreis Miesbach viele im Wald illegal angelegte MTB-Trails und die damit verbundene Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Unmut in der Bevölkerung erzeugt.

Naturschutzfachlich besonders problematisch ist es, wenn durch das Mountainbiken eine zunehmend flächigere Beunruhigung der Landschaft und insbesondere geschützter wildlebender Tierarten entsteht. In den letzten Jahren wurden vermehrt (bisher) abgelegene Steige befahren. Deutlich verschärft hat sich diese Problematik durch das Aufkommen der E-Bikes (Pedelecs), da nun auch weniger sportlich aktive Menschen anspruchsvolle Strecken vermehrt befahren können. Hinzu tritt, dass Steige zwischenzeitlich bis in die Nachtstunden hinein und auch zu besonders problematischen Jahreszeiten befahren werden (z. B. im Frühjahr).

Der vom Verordnungsgeber gewünschten Regelung des Radfahrens in der freien Natur bei gleichzeitiger Schaffung eines angemessenen Angebotes wird auf zwei Arten Rechnung getragen:

Zum einen soll die Ausweisung legaler Trails für den MTB-Sport (Trägerschaft durch Gemeinden oder Vereine – Verkehrssicherungspflicht liegt beim Träger) in Zusammenarbeit von REO, den Gemeinden und der UNB fortgeführt werden. Initiativen dafür gab es auch schon vor der einstweiligen Sicherstellung des LSGs „Spitzingsee und Umgebung“.

Zum anderen soll das Mountainbiken durch den Verordnungsgeber gelenkt und hierdurch auf bestimmte Gebiete bzw. Wege begrenzt werden, um die dargestellte flächige Beunruhigung der Landschaft zu vermeiden bzw. einzudämmen.

Es ist daher ein Beschluss des Verordnungsgebers vorgesehen, durch den das Landratsamt beauftragt wird, in Zusammenarbeit mit der REO, den jeweils betroffenen Gemeinden und Verbänden der Land- und Forstwirtschaft Bereiche vorzuschlagen, in denen das Fahrradfahren (und damit insbesondere das Mountainbiken) auf Wegen, die weniger als 1,5 m breit sind, verboten werden soll („Zonierung“). Dieser Vorschlag soll nach Beteiligung der Öffentlichkeit dem Kreistag bis zu einem im Beschlussentwurf benannten Stichtag, dem 31.12.2026, zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies bedeutet auch, dass innerhalb der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des LSGs, die derzeit keine Regelung zum Fahrradfahren enthält, eine Zonierung erarbeitet werden soll.

Wenn der Kreistag infolge des Vorschlags keine Entscheidung darüber trifft, in welchen Bereichen des LSGs das Verbot für Mountainbiken auf Wegen unter 1,5 m gelten soll, tritt dieses zu einem in der Verordnung bereits jetzt festgelegten Stichtag, dem 01.04.2027, im gesamten Geltungsbereich der Verordnung in Kraft.

Ausgenommen von diesem Verbot – unabhängig davon, ob es auf bestimmte Gebiete beschränkt wird oder nicht – sind Wege, die der Nutzung durch Fahrradfahrer gewidmet sind. Zudem können weitere Wege durch den Verordnungsgeber vom Verbot ausgenommen werden. Dies soll insbesondere die sog. „legalen“ Trails sowie Radstrecken, die Bestandteil des aktuell beschilderten Mountainbike-Streckennetzes der REO sind, erfassen. Letztere verlaufen überwiegend auf Forstwegen, enthalten jedoch kleinere Verbindungsstrecken, die schmaler als 1,50m sind.

Durch die Bestimmung von Verbotszonen kann das Verbot auf die natur- und artenschutzfachlich besonders relevanten Bereiche beschränkt werden, indem die bestehende Situation „eingefroren“ und hierdurch eine weitere flächige Ausbreitung von Störungen verhindert wird. Gleichzeitig werden Störungen in besonders sensiblen Gebieten durch die Zonierung vermieden. Einfließen können hierbei etwa topografische Aspekte (z. B. Steilheit des Geländes) und solche der Landnutzung (z. B. der

Almwirtschaft). Dabei wird besonders berücksichtigt werden, dass sich Gebiete in der Regel weniger für eine Sperrung eignen, wenn sie derzeit stark von Wanderern und Radfahrern (Vorrang Fußgänger) genutzte Wege und Steige unter 1,50 m Breite (sogenannte Shared Trails) enthalten. Hierbei handelt es sich größtenteils um beschilderte Wanderwege, die bereits jetzt von verschiedenen Nutzergruppen frequentiert werden – hauptsächlich von Wanderern, aber auch von Radfahrern, Trail-Runnern und weiteren Freizeitgruppen. Da diese bereits seit Jahrzehnten von den o. g. Nutzergruppen frequentiert werden, sind bereits Störachsen entstanden, die im Fall einer Sperrung für Mountainbiker bestehen bleiben würden, da die übrigen genannten Nutzergruppen die Wege weiterhin intensiv nutzen. Zudem befinden sich diese Wege aufgrund ihrer jahrzehntelangen Nutzung durch o. g. Nutzergruppen sowie durch bereits jetzt stattfindende Wegepflege (Gemeinden, DAV) in einem eingefahrenen/befestigten/guten Zustand (keine Schäden oder Beeinträchtigung durch MTB-Nutzung erkennbar). Dieser Zustand lässt bis auf Weiteres hohe Nutzungsfrequenzen ohne naturschutzfachliche Beeinträchtigungen zu. Relevant kann auch sein, wenn Wege bislang konfliktfrei genutzt wurden, da dann eine Lenkung des Erholungsverkehrs unter Berücksichtigung des Vorrangs von Fußgängern nicht gleichermaßen erforderlich erscheint. Mit dieser Regelung werden Belastungen des Naturhaushalts und der Landnutzer sowie Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen von Erholungssuchenden minimiert. Vor allem kann ein weiteres Ausbreiten von Störungen in sensiblere Bereiche verhindert werden. Zugleich wird den berechtigten Belangen der Erholungssuchenden – in dem Fall der Gruppe der Radfahrer – angemessen Rechnung getragen. Darüber hinaus trägt eine Geltung des Verbots auf bestimmte Bereiche dazu bei, dass das Verbot kontrolliert werden kann. Eine reine Sperrung ungeeigneter Trails durch die UNB gemäß der Vorgehensweise der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Umweltministeriums (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az.: 62f-U8667.0-2019/1-126) würde eine Beschilderung erfordern, die aber erfahrungsgemäß oft wieder mutwillig entfernt wird. Außerdem können im geringen Abstand von einem durch die UNB bereits gesperrten Trail wieder neue illegale Trails in der freien Natur entstehen. Dessen ungeachtet ist die Zonierung mit einem geringeren Verwaltungsaufwand als das Sperren einzelner Wege verbunden.

Die Regelung über eine Zonierung in der LSG-VO stellt eine Sonderlösung für eine touristisch hoch frequentierte Region dar.

In LSGs soll eine landschaftsgebundene Erholung ermöglicht, aber auch geregelt werden.

Der „Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur“ stellen ein Grundrecht nach der Bayerischen Verfassung dar. Zugleich wird durch die Bayerische Verfassung jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Damit ist nicht jede Form der Freizeitgestaltung und Sportausübung uneingeschränkt erlaubt. Das Bayerische Naturschutzgesetz konkretisiert dies dahingehend, dass das Radfahren auf Privatwegen in der freien Natur auf dafür geeigneten Wegen erlaubt ist, wobei Fußgängern stets der Vorrang gebührt (Art. 28 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG) und jedermann verpflichtet ist, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen; dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG).

Das dargestellte Recht, geeignete Wege mit Fahrrädern zu befahren, kann in einem LSG beschränkt werden, wenn der Schutzzweck des Gebiets ansonsten erheblich und nicht nur vorübergehend

beeinträchtigt würde. Dies ist hier der Fall. Zum Schutz des Naturhaushalts und der Lebensstätten und -räume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie der touristischen Infrastruktur in Form der Wege unter 1,5 m Breite ist es in dem stark von Erholungssuchenden frequentierten Schutzgebiet erforderlich, eine sich weiter ausbreitende Beunruhigung von Natur und Landschaft zu verhindern.

Die Beschränkung des Betretungsrechts durch die LSG-VO hat als Spezialregelung Vorrang gegenüber Art. 26 ff. BayNatSchG. Ein Verbot nur für Wege, die schmaler als 1,5 m sind, führt dazu, dass etwa Forstwege für Radfahrer weiter befahrbar bleiben, und gibt den Mountainbikern ebenso wie Dritten ein Kriterium an die Hand, grundsätzlich feststellen zu können, auf welche Wege sich das Verbot erstreckt. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu einem Verbot abseits befestigter Wege. Es handelt sich damit um ein sachgerechtes Kriterium für die Begrenzung des Verbots. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung, durch die die Vorgabe einer Mindestbreite eines Wegs mit der Begründung, dass schmale Wege nicht von vornherein als ungeeignet anzusehen sind, abgelehnt wurde. Grund hierfür ist, dass die Regelung in der Verordnung keine Aussage darüber trifft, ob ein Weg „geeignet“ im Sinne von Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG ist.

Die Übergangsfrist in der Verordnung (bis 01.04.2027), in der noch kein Verbot gilt, berücksichtigt den Sachverhalt, dass eine sofortige Sperrung die wenigen derzeit vorhandenen legalen MTB-Trails überlasten würde.

In den nicht von der Zonierung betroffenen Gebieten wird das Radfahren nicht erlaubt. Vielmehr bleibt die bestehende Rechtslage unverändert. Dies gilt insbesondere für die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht. Für den jeweiligen Eigentümer werden gemäß § 60 BNatSchG durch das Recht der Radfahrer aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz, geeignete Wege zu befahren, keinerlei zusätzliche Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten ausgelöst. Das Betreten der freien Natur auf diesen Wegen erfolgt weiterhin auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung des Eigentümers für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (§ 60 BNatSchG). Aus diesem Grund wurde die formale Beteiligung von Grundeigentümern, deren Interessen ausdrücklich anerkannt werden, bei der Festlegung von Verbotsgeboten nicht vorgesehen.

Das Thema Beschilderung wird unabhängig von der Zonierung geprüft und weiterverfolgt.

VIII. Hinweise und Erläuterungen zu weiteren einzelnen Regelungen in der Verordnung

Vorbemerkung

Im Rahmen der Überarbeitung des Verordnungstextes vor der zweiten Auslegung wurden die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangenen Einwendungen geprüft und im Verordnungstext berücksichtigt, soweit sich durch sie sachlich begründeter Änderungsbedarf ergab. Zudem wurde der Verordnungstext nochmals einer generellen Prüfung unterzogen. In der Folge wurde der Text gestrafft, um den Umfang der Verordnung zu reduzieren. Um die Verständlichkeit des Textes zu erhöhen, wurden zudem diejenigen der in § 6 geregelten Ausnahmen, die sich auf einzelne Verbote oder Erlaubnistatbestände beziehen, zu diesen verschoben. Um unverhältnismäßige Eingriffe ebenso wie einen sachlich nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand auszuschließen, wurde der Verordnungstext umformuliert und es wurden zusätzliche Ausnahmen aufgenommen. Bei der

Auslegung der Regelungen ist der allgemeinen juristischen Methodik entsprechend neben dem Wortlaut insbesondere der Sinn und Zweck der Verordnung bzw. der jeweiligen Regelung zu berücksichtigen, wenn zu beurteilen ist, ob ein Sachverhalt von der Norm erfasst werden soll.

Sonderregelungen für die Landwirtschaft

Im Rahmen der Auswertung der Einwendungen aus der ersten Auslegung sowie vorgeschaltet in zahlreichen Abstimmungsgesprächen wurde besonderer Wert auf die Rolle der Land- und Forstwirtschaft als Gestalter der Kulturlandschaft gelegt. Hier erfolgten die meisten Anpassungen bzw. Klarstellungen im Rahmen der Überarbeitung der Verordnungstexte.

Als Beispiele für Änderungen im Vergleich zum Verordnungstext der ersten Auslegung können genannt werden:

- Anzeige- statt Erlaubnispflicht für die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen und Steigen.
- Anzeige- statt Erlaubnispflicht für den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise, wenn diese nicht bereits einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf.

Für privilegierte, baurechtlich verfahrensfreie landwirtschaftliche Bauvorhaben (z. B. Feldstadel bis 100 qm) bleibt es allerdings bei einer Erlaubnispflicht. Zwar sind Feldstadel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO baurechtlich verfahrensfrei. Jedoch unterliegen sämtliche baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben der Erlaubnispflicht dieser Verordnung. Die Stadel von der Erlaubnispflicht dieser Verordnung auszunehmen, ist trotz deren baurechtlicher Privilegierung angesichts des Gleichheitsgrundsatzes insofern problematisch, als es sich bei den Stadeln mitunter um die größten und von ihrer Wirkung für die Landschaft bedeutsamsten Baukörper handelt, die bauordnungsrechtlich verfahrensfrei vorgesehen sind (Hinweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde). Zudem wird auch unter Geltung der Verordnung regelmäßig alles erlaubt, wofür durch die zuständige Fachbehörde eine land- oder forstwirtschaftliche Privilegierung festgestellt wird. Ob ein Stadel errichtet werden kann, wird damit durch die Verordnung nicht infrage gestellt. Die Erlaubnispflicht soll vielmehr dazu dienen, in Zusammenwirken mit der Behörde einen Standort zu finden, der einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den betrieblichen Interessen und den Belangen des Landschaftsschutzes gewährleistet. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass hierdurch bedingt eine Standortkorrektur nur in Einzelfällen veranlasst war bzw. ist.

Einer grundsätzlichen Abklärung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zufolge ergeben sich beim Vollzug der Bayerischen Kompensationsverordnung für Vorhaben in LSGs keine Änderungen im Vergleich zu Vorhaben außerhalb von LSGs. Allein die Lage in einem LSG löst keine gesonderte Kompensationspflicht aus.

Weitere Sonderregelungen für landwirtschaftliche Tätigkeiten

- Mehr Ausnahmen vom Verbot, Hage zuzuschneiden: Zusätzlich zur Ausnahme für Nutzung und Pflege zwischen dem 1.10. und 28.2. nun insbesondere auch Ausnahme für Form- und Pflegeschnitte, die Zuwachs beseitigen.
- Beseitigung von Hagen kann bei wertgleichem Ersatz durch die UNB erlaubt werden.
- Ausnahme für das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufsautomaten zur Direktvermarktung. Zudem Ausnahme für das Bewerben einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung an der Hofstelle.
- Ausnahme für das Lagern landwirtschaftlicher Siloballen, wenn dies für den betrieblichen Ablauf erforderlich ist.
- Personen, die Drohnen zum Tierschutz einsetzen, müssen sich nur einmalig vor dem Einsatz bei der UNB melden. Auch Übungsflüge sind von der Erlaubnisfreiheit erfasst.
- Ausnahme für geringfügige Aufkiesungen im Eingangsbereich von Weideflächen aus Gründen der Tiergesundheit.

  Hinweis: Im Landkreis Miesbach gibt es ehemalige Bergbaugebiete mit großräumigen unterirdischen Stollenanlagen, bei denen es in land- und forstwirtschaftlichen Flächen immer wieder an den gleichen Stellen zu kleineren Sackungen kommt. Es ist vorgesehen, den betroffenen Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern auf Nachfrage grundsätzlich und zeitlich unbefristet zu erlauben, diese Löcher immer wieder zu verfüllen, sofern alle abfallrechtlichen Vorschriften dabei strikt eingehalten werden.

- Beleuchtungsanlagen im Außenbereich (landwirtschaftliche Hofstellen): Ausnahme für Beleuchtung, die aus Sicherheitsgründen objektiv erforderlich ist (insb. aus Gründen der Arbeitssicherheit).
- Ausnahmen für die Verlegung landwirtschaftlicher Leitungen zur Wasserversorgung für das Weidevieh und zur Stromversorgung von Elektrozäunen.
- Ausnahme für die vorübergehende kleinflächige, nicht gewerbliche Lagerung von Holzhackgut und Kies für Wegebau und -instandhaltung im Wald, sofern diese Lagerung mit waldgesetzlichen Vorschriften im Einklang steht und sonstigen naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.
- Ausnahme für die Durchführung von auf Almen und Heimweiden üblichen Daxenfeuern sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften. In einem Wald und weniger als 100 m von einem Wald entfernt gelten die Regelungen des Art. 17 BayWaldG (Waldbrandgefahr).
- Ausnahme für Fahrten und Parken von land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- Sockel von Weidezäunen können im Rahmen einer landwirtschaftlich privilegierten Tätigkeit – anders als bisher – nun auch betoniert werden (z. B. im Bereich von Wegequerungen).

Sonderregelungen für Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen

Im Rahmen der ersten Auslegung wurde vielfach auf diese Veranstaltungen lokaler Vereine und Gruppierungen hingewiesen, die in der Regel unter Einbeziehung nicht besonders dafür ausgewiesener Plätze und nur in sehr beschränkten Zeiträumen stattfinden (z. B. Waldfeste). Das Parken findet vielfach auf dafür vorübergehend abgegrenzten Grünlandbereichen statt.

Der Verordnungsgeber will solche lokalen Aktivitäten nicht erschweren. Deshalb wurden folgende Sonderregelungen dafür in den Verordnungstext aufgenommen:

- Ausgenommen ist z. B. das zeitlich begrenzte (maximal ein Monat vor der Veranstaltung; Entfernung bis 7 Tage nach der Veranstaltung) Anbringen und Aufstellen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln zum Bewerben kultureller, sportlicher oder gemeinnütziger Veranstaltungen (insbesondere Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen o. Ä.).
- Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer (insbesondere Sonnwend- und Johannifeuer), sofern diese unter Einhaltung der geltenden Brandschutzvorschriften durchgeführt werden
- Ausgenommen ist das Parken auf Parkplätzen, die von den Kommunen anlässlich zulässiger, nicht gewerblicher Veranstaltungen temporär ausgewiesen werden. Als nicht gewerblich gelten Veranstaltungen u. a. dann, wenn sie von einer Kommune organisiert oder gestattet werden.
- Ausnahmen für Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen bzgl. Regelungen zu Lichtquellen in der freien Natur.

XI. Fazit

Die Ausweisung des Gebiets als LSG ist auch bei Berücksichtigung widerstreitender Nutzungsinteressen geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig, um das öffentliche Interesse an der Sicherung der ökologischen Funktionen, dem Erhalt der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Wahrung des im Geltungsbereich vorkommenden Natur- und Erholungsraumes sicherzustellen und damit auch den rechtlichen Vorgaben der Alpenkonvention gerecht zu werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnung ist so erfolgt, dass der Verordnungsgeber nach Prüfung aller eingegangenen Einwendungen alle für seine Beschlussfassung relevanten Belange berücksichtigen kann und diesen verschiedenen Belangen im Rahmen seiner bei Beschlussfassung über die Verordnung vorzunehmenden Abwägung jeweils in ausreichendem Maße Geltung verschaffen kann.